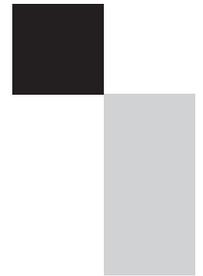


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2004

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.	270
II. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Klinikum Ibbenbüren gGmbH	271
III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der VIA Integration gGmbH Aachen	272
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	273
V. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde	274
VI. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen im Ev. Krankenhaus Hamm	275
VII. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm	276
VIII. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der Evangelisches Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH	277
IX. Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverböten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland	278
Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 2003	278
Satzung des Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	281
Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	283
Änderung der Verbandssatzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	285
Satzung der „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Ferndorf	285
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	288
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2005	288
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister	291
Lehrgänge für Küsterinnen und Küster	292
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Kirchenkreis Unna	293
Persönliche und andere Nachrichten	293
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	293
Bestandene Prüfungen	293
Bestätigungen	293
Berufungen	294
Entlassung	294
Todesfälle	294
Ernennung	294
Kirchenmusikalische Prüfung	294
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor	294
Titelverleihung	294
Stellenangebot	294

Neu erschienene Bücher und Schriften	295
Moschinski-Wald, Andreas: Aus der Praxis für die Praxis. Friedhofsrecht und Kalkulation der Friedhofsgebühren, 2001 (<i>Seppmann</i>)	295
Fischer, Norbert: Zwischen Trauer und Technik: Feuerbestattung, Krematorium, Flamarium. Eine Kulturgeschichte, 2002 (<i>Jacob</i>)	295
Wabnitz, Reinhard Joachim: Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Handbuch, 2003 (<i>Dr. Kupke</i>)	296
Koss, Claus: Rechnungslegung von Stiftungen, 2003 (<i>Linnemann</i>)	296
Schmidt/Schmidt (Hrsg.): Kirchen, Sekten, Religionen – Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psychoorganisationen im deutschen Sprachraum, 2003 (<i>Dr. Hauth</i>)	297
Milstein, Werner: Spielszenen für den Gottesdienst, 2002 (<i>Fürste</i>)	297
Bucher/Büttner/Freudenberger-Lötz/Schreiner (Hrsg.): Im Himmelreich ist keiner sauer, 2003 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	298
Deutsches Liturgisches Institut und Gottesdienstinstitut Nürnberg: Ökumenische Gottesdienste, 2003 (<i>Filthaus</i>)	298
Fechtner, Kristian: Kirche von Fall zu Fall, 2003 (<i>Hirschberg</i>)	299

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 10. 2004
Az.: 38148/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e. V.

Vom 22. September 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. im Jahr 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

sowie

2. für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge auf 40 Stunden erhöht wird.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung monatlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich zuzuleiten.

(3) Etwaige Mehrerlöse, welche der Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, werden in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr ausgezahlt. Ob solche vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.

(4) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Monat eine Übersicht über den aktuellen Stand der Mehrarbeitsstunden aller Beschäftigten der Sozialstation vorzulegen.

(5) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) bis zum 31. März 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann auch eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen werden, wenn dies im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen soll. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept und die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristeten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, den einbehaltenden Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet. Gleiches gilt für die unbefristeten Beschäftigten, falls ihnen während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen des Buchstabe a gekündigt wird.

§ 3

Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. März 2005.
 (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Klinikum Ibbenbüren gGmbH

Vom 22. September 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinikum Ibbenbüren gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2004 und 2005 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom

12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

(3) Mit den außertariflich Beschäftigten sind entsprechende individualrechtliche Regelungen zu treffen. Die mit den Angestellten der Einrichtung, welche gemäß § 4 MVG zur Dienststellenleitung gehören, getroffenen Vereinbarungen werden einem von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird ein Gemeinsamer Ausschuss für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung gebildet, der aus je zwei Mitgliedern besteht.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) bis zum 31. März 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, ab,
 - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristeten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, den einbehaltenden Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet,
 - c) umgehend auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Gutachtens ein Strukturkonzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Strukturkonzeptes wird im Gemeinsamen Ausschuss beraten. Dem Ausschuss sind sämtliche erforderlichen Informationen zu geben. Der Arbeitgeber wird den Gemeinsamen Ausschuss in regelmäßigen (monatlichen) Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung informieren,

- d) zur Milderung besonderer sozialer Härten auf Grund der Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung einen Sozialfonds zu bilden. Dieser wird während der Dauer der Maßnahmen mit jährlich 40.000 € ausgestattet. Werden die Mittel eines Jahres nicht aufgebraucht, so wird die Hälfte der unverbrauchten Mittel im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung gestellt. Der Sozialfonds wird von einem Ausschuss verwaltet, dem zwei von der Mitarbeitervertretung und zwei von der Dienststellenleitung benannte Personen angehören.

(4) Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung wird im Jahr 2005 vom Gemeinsamen Ausschuss unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung festgestellt, ob und inwieweit die Voraussetzungen für den vollständigen Verzicht auf die Zuwendung gemäß § 1 weiter gegeben sind bzw. ob und ggf. in welcher Höhe die Zuwendung in 2005 anteilig zu zahlen ist.

§ 3 Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung ihre Pflichten gemäß § 2 erheblich verletzt.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 23. September 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der VIA Integration gGmbH in Aachen

Vom 22. September 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter der VIA Integration gGmbH in Aachen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005 keine Zuwendung nach der

Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird,

2. für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter gezahlt wird. Die Ziffer 2 findet keine Anwendung für Mitarbeitende, die eine Vergütung nach der Anlage 1 c zum BAT-KF erhalten.

sowie

3. sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten bei entsprechender Reduzierung der Bezüge für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005 wie folgt verringert:

- bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 35,01 Stunden um 3 Stunden,
- bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 30 aber weniger als 35,01 Stunden um 2 Stunden,
- bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 20,25 aber weniger als 30 Stunden um 1 Stunde.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der VIA Integration gGmbH dargelegt wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Mit der Mitarbeitervertretung wird laufend über die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten. Der Vorstand wird die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen, monatlichen Abständen über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes und die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabensituation der gGmbH informieren. Dazu werden der Mitarbeitervertretung zeitnah die erforderlichen Unterlagen wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich zugeleitet.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Maßnahmen nach § 1 führen,
2. eine Vereinbarung darüber, dass mit den leitenden Mitarbeitern, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart worden sind,
3. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) bis zum 31. Dezember 2004 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
- b) darüber hinaus in 2005 nur betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen, soweit für Leistungsbereiche der VIA Integration gGmbH die öffentliche Förderung wegfällt oder maßgeblich gekürzt wird; die Kündigungen bleiben in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu der betriebsbedingten Kündigung,
- c) etwaige Mehrerlöse, welche die VIA Integration gGmbH erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeitenden im Jahr 2006 ausbezahlen,
- d) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen nicht spätestens zum Ablauf des Vertrages die Entfristung anbietet. Entsprechendes gilt für die unbefristet Beschäftigten, falls ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2004 betriebsbedingt nach Buchstabe b gekündigt wird.

(3) Die Verwendung von Mehrerlösen nach Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird gemeinsam mit Vorstand und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers festgestellt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die erhaltenen Bezügebestandteile umgehend nachzahlen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Vom 22. September 2004

Artikel 1 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) vom 17. Juni 1992 wird aufgehoben.

Artikel 2 Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 (ÄiPEntgO 2003) vom 26. März 2003 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz werden die Worte „Arzt im Praktikum,“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 4 gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Semikolon am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In den Unterabsätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „– bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September –“ gestrichen.
5. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „– bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September –“ gestrichen.
 - b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 3 gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Arzt/Ärztin im Praktikum,“ gestrichen.
4. In § 3 wird Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 6**Änderung der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung**

1. In § 1 Nr. 3 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 4 gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.
4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 2 und 3.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme des Absatzes 2 zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 3 treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, 22. September 2004

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**V. Arbeitsrechtsregelung
über eine vorübergehende Aussetzung der
Zuwendung in der Ev. Krankenhaus GmbH
Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien
Dortmund-Hörde**

Vom 11. Oktober 2004

§ 1**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über

eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Arbeitsverhältnis weder der BAT-KF noch der MTArb-KF Anwendung findet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Dieser ist bis zum 31. Dezember 2005 fortzusetzen.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Mehrerlöse, welche die Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde im Kalenderjahr 2004 erwirtschaftet, sind bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 € an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2005 auszuführen, wenn die Liquidität gegeben ist.

Der Auszahlungsmodus der Mehrerlöse wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert. Er ist so zu gestalten, dass die unteren Vergütungsgruppen in höherem Maße berücksichtigt werden.

Abweichend von Satz 1 können im Rahmen dieser Mehrerlöse durch ausdrückliche uneingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung zwingend notwendige Investitionen vereinbart werden.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Satzes 1 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen ggf. beschließen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.
- (2) Unter die Arbeitsrechtsregelung fallen nicht Auszubildende und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit stehen.

§ 4

Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen.“

§ 5

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

VI. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen im Ev. Krankenhaus Hamm

Vom 11. Oktober 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze im Ev. Krankenhaus Hamm kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 31. Dezember 2006 die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Bezüge wie folgt geändert werden:

1. Der Zahltag für die Bezüge nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO ist beginnend mit dem Monat Dezember 2004 der letzte Werktag des Monats.
 2. Der Zahltag in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 ist für die Zuwendung im Jahr 2004 der 31. Dezember 2004.
- (2) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterfallen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die entsprechende der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem regelmäßig die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird und die Dienststellenleitung über die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Abweichungen von den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 3

Kündigung der Dienstvereinbarung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Auszahlung der Bezüge wieder nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO vorzunehmen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung gilt vom 1. November 2004 bis zum 31. Dezember 2006.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

VII. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm

Vom 11. Oktober 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 30. September 2005 die

Fälligkeitstermine für die Zahlung der Bezüge wie folgt geändert werden:

1. Der Zahltag für die Bezüge nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO ist beginnend mit dem Monat Dezember 2004 der letzte Werktag des Monats.
2. Der Zahltag in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie in § 5 Abs. 1 der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 ist für die Zuwendung im Jahr 2004 der 31. Dezember 2004.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem regelmäßig die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird und die Dienststellenleitung über die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Abweichungen von den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 3

Kündigung der Dienstvereinbarung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Aus-

zahlung der Bezüge wieder nach § 36 Abs. 1 BAT-KF, nach § 31 Abs. 2 MTArb-KF und nach § 8 Abs. 2 der AzubiO vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2004 bis zum 30. September 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

VIII. Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der Evangelisches Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH

Vom 11. Oktober 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2004 die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

Als Ausgleich für den Wegfall der Zuwendung wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein zusätzlicher Tag Urlaub gewährt.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF, bzw. den MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(3) Ausgenommen von der Dienstvereinbarung sind Auszubildende, Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeiterver-

tretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung einmal pro Quartal über die Entwicklung der Einnahmensituation informieren. Zu diesem Zwecke wird für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Themenschwerpunkten beraten wird:

- Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens
- Geplante Investitionen
- Rationalisierungsvorhaben
- Einschränkung oder Stilllegung von Betriebsteilen
- Änderung der Unternehmensorganisation oder des Unternehmenszweckes
- Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Der gemeinsame Ausschuss hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig bleibt.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung führen, die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 bei Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsauftrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investition benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 bis zur Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge auszuzahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung nach Erstellung des Jahresabschlusses 2004 festgelegt.

§ 3 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005.

(2) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt sowohl die Dienststellenleitung als auch die Mitarbeitervertretung zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung. Diese Kündigung ist an keine Frist gebunden, entfaltet aber sofortige Wirkung. Sofern auf Grund der Dienstvereinbarung Leistungen gekürzt worden sind, sind diese Kürzungen auszugleichen.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IX. Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungs- verboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland

Vom 11. Oktober 2004

§ 1 Abweichende Regelungen

(1) In Einrichtungen von Kirche und Diakonie im Bundesland Saarland, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Personalkosten überwiegend aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union finanziert werden und auf die § 44 der Landeshaushaltsordnung des Bundeslandes Saarland oder entsprechende Bestimmungen des Bundes oder der Europäischen Union Anwendung findet, erhalten nach dem 31. Oktober 2004 eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zuwendung nach den jeweiligen Ordnungen über eine Zuwendung höchstens in der Höhe, wie sie vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers erhalten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 erhalten Urlaubsgeld nach den jeweiligen Ordnungen über das Urlaubsgeld oder eine entsprechende Leis-

tung höchstens in der Höhe, wie sie vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers erhalten.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Dortmund, 11. Oktober 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 2003

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

Die der Finanzausgleichskasse beim Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesene Kirchensteuer wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Von der Zuweisung werden abgezogen (Vorwegabzug)

- für das Diakonische Werk Ennepe-Ruhr/Hagen in Höhe von 5,5 %,
- für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen/Schwelm 8,6 %,
- für die Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) die ihr zustehende Gemeindegliederpauschale abzüglich Verwaltungskosten,
- für die Pfarrbesoldung die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- für die Rücklagen die Mittel gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Von der verbleibenden Summe nach § 1 erhält der Kirchenkreis eine Zuweisung für die Kreissynodalkasse in Höhe von 13 %.

§ 3**Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen**

Der Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Netto-Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 100 %; sie sind an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) abzuführen.

§ 4**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden und der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden Hagen (Verband) erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder;
- b) Kindergartenpauschale;
- c) Anerkannter Schuldendienst (Bedarf);
- d) Pauschale für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen**

Für alle Kirchengemeinden, den Verband und den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Höhe der Einlagen wird jährlich von der Kreissynode bestimmt.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle. Über die Inanspruchnahme der Rücklage gemäß Buchstabe c durch den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) entscheidet die Kreissynode. Die Kreissynode ist jährlich über die Inanspruchnahme der Rücklagen zu unterrichten.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Die Zuständigkeit der Organe des Verbandes bleibt unberührt.

§ 7**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, des Verbandes und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

Die Kirchengemeinden einer Region schlagen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl für die Region vor. Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
2. Region Herdecke
Ev. Kirchengemeinde Ende
Ev. Kirchengemeinde Herdecke
3. Region Mitte
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde
4. Region Nord
Ev. Jakobuskirchengemeinde
Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
5. Region Ost
Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde
Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde

Satzung des Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes – Finanzsatzung –

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung, Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d Finanzausgleichsgesetz zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung. Die Zuweisung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird gesondert geregelt (Absatz 3).

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder;
- b) Zahl der besetzten Pfarrstellen gemäß § 8 Finanzausgleichsgesetz.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten für die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder eine auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes durch die Kreissynode festzusetzende Finanzzuweisung. Änderungen in der Festsetzung werden frühestens im folgenden Haushaltsjahr wirksam. Die Mittel werden im Sonderhaushalt der Finanzausgleichskasse bereitgestellt. Der Kreissynodalvorstand kann Richtlinien für die Mittelverwendung festlegen.

(4) Den Kirchengemeinden verbleiben:

- a) 25 % der Erträge aus dem Kirchenvermögen;
- b) 25 % der Erträge aus dem Pfarrvermögen;
- c) Nettoerträge aus Mietobjekten;
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Spenden (einschl. der daraus resultierenden Zinserträge);
- e) Zuwendungen und Zuschüsse, Erstattungen, Beiträge, Benutzungsentgelte.

(5) Von den Kirchengemeinden sind 75 % der Erträge aus Kirchenvermögen sowie unbeschadet des § 30 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsordnung 25 % der Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen des Kirchenvermögens an die Finanzausgleichskasse abzuführen und dort als Kapitalvermögen anzulegen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern, dessen Höhe die Kreissynode festlegt, sowie eine Zuweisung für jede besetzte Pfarrstelle gemäß § 8 Finanzausgleichsgesetz.

(2) Veräußerungserlöse des Grundvermögens sind, unbeschadet des § 30 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsordnung, in Höhe von 25 % an die Finanzausgleichskasse abzuführen und dort als Kapitalvermögen anzulegen.

§ 4

Finanzbedarf für den Träger der Diakonie im Kirchenkreis Lübbecke

Der Verein DIE DIAKONIE – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke e.V. erhält eine auf Vorschlag des Kreissynodalvorstand von der Kreissynode festzusetzende Finanzzuweisung. Die Festsetzung soll im Rhythmus von vier Jahren, jeweils zur Mitte der Legislaturperiode einer Kreissynode erfolgen. Die Haushaltsmittel werden im Sonderhaushalt der Finanzausgleichskasse bereitgestellt.

§ 5

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden erstatten der Finanzausgleichskasse die von dieser nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen. Zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung sind 75 % der Erträge aus dem Pfarrvermögen von den Kirchengemeinden an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

(2) Der Kirchenkreis erstattet der Finanzausgleichskasse die von dieser nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden bei der Finanzausgleichskasse folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage;
- b) Ausgleichsrücklage;
- c) Bau- und Investitionsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage);
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Die Verwendung der Rücklagen ist gemäß den Regelungen der Verwaltungsordnung vorzunehmen. Über die Bildung eines Sonderfonds für Härtefälle und über die Verwendung der Mittel aus diesem Sonderfonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 7**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandhaltungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) über die Gewährung von Zuschüssen und Vorschüssen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis Regelungen treffen;
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Durch ergänzende Beschlüsse können ihm von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums analog. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 9**Informationspflicht**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 17 der Satzung des Kirchenkreises gilt sinngemäß.

§ 10**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12**Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Lübbecke, in der Fassung vom 6. Juni 1983, außer Kraft.

Lübbecke, 12. Oktober 2004

**Kirchenkreis Lübbecke
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Dr. Becker Buhlmann

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübbecke wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Lübbecke vom 8. Oktober 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 37340/Lübbecke I

Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode verteilt.

§ 2

Finanzausgleichskasse

(1) Die Einnahmen nach § 1 werden in der Finanzausgleichskasse vereinnahmt.

(2) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zahlungen geleistet:

- a) Pfarrbesoldungspauschalen einschl. Beihilfepauschalen und Umzugskosten für Pfarrstelleninhaber
- b) Baufonds

Zuweisungen aus dem Baufonds können z. B. für energieeinsparende Baumaßnahmen, Erweiterungen (Kindertagesstättengebäude sind grundsätzlich ausgenommen) über den Finanzausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragt werden; gegebenenfalls ist zuvor der Strukturausschuss einzuschalten.

- c) Aufwand für Gemeindegliederkartei

Hierunter fallen alle Sachkosten und Ausgaben für zentrale Anschaffungen für die Gemeindegliederkartei.

- d) Versicherungsprämien

Hierbei handelt es sich um Versicherungsprämien für Gebäude, Glasbruch, Inventar, Dienstreise-Kaskoschutz, Arbeitsrechtsschutz u. Ä.

- e) Finanzausweisung an den Kirchenkreis (s. § 3)
- f) Finanzausweisung an die Kirchengemeinden (s. § 4).

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Einzelne Arbeitsbereiche können budgetiert werden. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

(2) Der Bestand und Umfang der kreiskirchlichen Dienste und Einrichtungen ist im Rahmen von Prioritätendiskussionen zu überprüfen; die Kreissynode erteilt den Auftrag hierzu, berät und entscheidet über die Ergebnisse.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage.

Die Betriebsmittelrücklage sichert die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises ab. Sie kann je nach Bedarf in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme der Kirchensteuerausgleichsrücklage bzw. Baurücklage kann nur nach Beschluss durch den Kreissynodalvorstand erfolgen.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand jeweils nach Beratung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden können zu jeder Zeit Finanzausschussmitglieder um Unterstützung in aktuellen Finanzangelegenheiten bitten.

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats

nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand holt zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet danach über den Einspruch. Der Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Eine Kürzung in Höhe von 5 % der Finanzzuweisungen (einschl. indirekter Zuweisungen aus der Kreissynodalkasse) 2004 wird in den Jahren 2005 bis 2007 einschließlich an die Kirchengemeinden weiter gegeben.

(2) Die Differenz zwischen der Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, berechnet nach § 3 und der Finanzzuweisung, berechnet nach dem vorstehenden Absatz wird als Sonderzuweisung der jeweiligen Kirchengemeinde aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage zugewiesen. Diese Sonderzuweisungen entfallen nach einer Übergangszeit von drei Jahren (1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007).

(3) Die Sonderfondszahlungen an die Landeskirche werden für die ersten fünf Jahre durch Entnahmen aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage finanziert.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Steinfurt, 7. Juli 2004

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Krebs Mann

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 7. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 30033/Steinfurt-Coesfeld-Borken I

**Änderung der Verbandssatzung der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Genehmigung

Die folgenden Änderungen der §§ 8, 15 und 20 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – werden in Verbindung mit den Beschlüssen der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 24. Mai 2004, der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 7. Juli 2004, der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 14. Juni 2004, der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 16. Juni 2004 und der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 5. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 8 Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes – Absätze 4 bis 6 der Verbandssatzung werden wie folgt geändert:

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendentinnen und Superintendenden sowie vier weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte.

(5) Neben dem Geschäftsführenden Vorstand führt die Geschäftsführung, welche aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Leiterin oder dem Leiter der Verbandsverwaltung besteht, im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte.

(6) Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15 Rechnungsprüfungswesen – Absätze 1 und 2 der Verbandssatzung werden wie folgt geändert:

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes sowie der angeschlossenen Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss und ein gemeinsames Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgabe

nach den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Prüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. In den gemeinsamen Prüfungsausschuss wählen jeder Kirchenkreis sowie der Verband jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 20 In-Kraft-Treten – wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 1972 in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. November 2001 außer Kraft.

Dortmund, 24. Mai 2004

**Verbandsvertretung der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

(L. S.) Anders-Hoepgen Wortmann Stamm

Bielefeld, 13. Oktober 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 28861/Dortmund I

**Satzung der
„Stiftung Historische Laurentius-
Kirche Ferndorf“, kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Kirchengemeinde Ferndorf**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf hat durch Beschluss vom 23. Juni 2004 die „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen zum langfristigen Erhalt der historischen Laurentius-Kirche Ferndorf und ihrer Außenanlagen unter Einhaltung denkmalpflegerischer Anforderungen.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Alle Personen, die den Erhalt der

historischen Laurentius-Kirche Ferndorf fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Historische Laurentius-Kirche Ferndorf“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Ferndorf.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kreuztal-Ferndorf.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen zum langfristigen Erhalt der historischen Laurentius-Kirche Ferndorf und ihrer Außenanlagen unter Einhaltung denkmalpflegerischer Anforderungen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der langfristigen Planung von Erhaltungsmaßnahmen,
- die Förderung der Erfüllung denkmalpflegerischer Anforderungen,
- die Förderung von Maßnahmen zur Substanzsicherung,
- die Förderung des Erhalts und der Verbesserung der Einrichtungen,
- die Förderung des Erhalts und der Verbesserung der historischen Orgel,
- sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 (2).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Alle Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist, mindestens fünf Mitglieder müssen der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres eines Mitgliedes.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der EKvW für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Siegen bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

(2) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das Zwecke der Stiftung fördert.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden

oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Satzung bis zum Ende der Geltungsdauer gültig.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Dezember 2004, in Kraft.

Kreuztal-Ferndorf, 10. September 2004

**Ev. Kirchengemeinde Ferndorf
Das Presbyterium**

(L. S.) Renschler Linde Müller

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf vom 25. Mai 2004, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 39257/Ferndorf 9

**Heizkosten für Dienstwohnungen
mit Sammelheizung aus dienstlichen
Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 10. 2004
Az.: B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (20. Oktober 2004, Internet: www.bundesfinanzministerium.de/Bundesliegenschaften- und Bundesbeteiligungen) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2003/2004 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	7,38
Gas	8,02
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,52

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Ent-

gelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPFD-WV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland im Jahr 2005**

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 10. 2004
Az.: C 10-15/05

Das Kirchenamt der EKD hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2005 behilflich zu sein. Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD möchte insbesondere jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst

hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Insgesamt wird für die Hälfte des Dienstes Sonderurlaub gewährt, für einen 4-wöchigen Dienst folglich 14 Kalendertage. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung.

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 4. April bis 8. April 2005 statt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2005 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Dänemark

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland
Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
Henne Strand/Vestjütland
Juli und August
Hune/Nordjütland
Juli und August
Marielyst/Falster
Juli und August
Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano
Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
Kongsmark/Romo
Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen
Mitte Juli bis Ende August

Arcachon/Mimizan
Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure
Juli und August
Insel Oleron
Mitte Juni und Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August
Montalivet
August

Griechenland

Insel Kos
Mai bis September

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise
Bibione Pineda und Lido del Sole
(Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)
Brixen
Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal
Juli bis September
Capri
April, Mai, Juni, September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
Gardone und Manerba/Gardasee
Juli bis September
Malcesine/Gardasee
Juli bis September
Nurns und Partschins/Südtirol
Ostern, Juli bis September
Schlanders/Südtirol
Ostern, Juli bis Anfang Oktober
Sexten/Südtirol
Juli bis September
Sorrent/Amalfi
August und September
St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Anfang September

Lettland

Liepaja
Juli und August

Litauen

Nidden
Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland
Juli und August
Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantsog und Den Helder (Julianadorp)

Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern

Juli und August

Renesse

Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland

Juli und August

Insel Texel/Nordholland

Juli und August

Zoutelande/Walchern

Juli und August

Groet

Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Neusiedl a. See und Gols

Juli und August

Rust/Neusiedler See

Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See

Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

19. Dezember 2004 bis 6. Januar 2005
und Juli und August

Egg bei Villach

Juli und August

Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf

Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach

Juli und August

Maria Wörth

Juli und August

Klopein

Juli und August

Millstatt

Juli und August

Obervellach und Mallnitz

Juli und August

Ossiach und Tschöran

Juli und August

Techendorf

Juni bis September

Velden und Moosburg

Juli und August

Weißbriach

Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien

Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee

letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg

Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster

Juli oder August

Gmunden

Juli und August

Mondsee und Unterach

Juli und August

Scharnstein

Juli

St. Wolfgang

Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

Lienz und Umgebung

Juli bis September

Tirol

Ehrwald/Reute

August

Medraz und Neustift

Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz

Juli und August

Jenbach und Umgebung

Juli und August

Kitzbühel

19. Dezember 2004 bis 2. Januar 2005

6. Februar 2005 bis 13. Februar 2005

Juli und August

Kufstein

Juli und August

Landeck und St. Anton

Juli oder August

Mayrhofen und Fügen

Juli und August

Pertisau und Achenkirch

19. Dezember 2004 bis 6. Januar 2005

Juli und August

Seefeld

Januar bis März

Seefeld und Telfs

Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal

August

Wildschönau und Wörgl

Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung

Juli und August

Bad Gastein
Mitte Juni bis Mitte September

Bad Hofgastein
Juli und August

Golling und Hallein
August

Lofer
Juli und August

Mittersill
Juli und August

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Dezember 2004 bis Februar 2005
Juli und August

Vorarlberg

Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schruns
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Mai bis Mitte September
Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

Ungarn

Siofok-Balatonboglár
Juli und August
Hayduszoboszlo
Mai, Juni und September

Zypern

Ayia Napa
Mai bis Oktober

Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve
Mai bis Oktober
Mallorca
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Gran Canaria-Nord
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Rhodos
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Teneriffa-Nord
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Bilbao (Gemeindedienst)
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Lanzarote
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Fuerteventura
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Kreta
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Sofia (Gemeindedienst)
1. September 2005 bis 30. Juni 2006

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Abs. 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Abs. 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 31. Januar, bis Freitag, 4. Februar 2005

Ort: Hans-Martin-Haus in Hilchenbach

Leitung: Küsterin Brunhilde Bouwhuis, Preußisch-Oldendorf

Programm der Rüstzeit Montag, 31. Januar 2005

Anreise bis 17.30 Uhr zum Abendessen

Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 1. Februar 2005

vormittags Bibelarbeit – Bibelwoche 2005
Pfr. Hans-Joachim Güttler, Bünde

nachmittags Besuch einer Kirche in der näheren Umgebung

abends Wie erlebe ich meinen Küsterdienst?
– aus der Praxis für die Praxis –

Mittwoch, 2. Februar 2005

vormittags Bibelarbeit – Bibelwoche 2005

nachmittags Bibelarbeit

abends Arbeitsrecht (Klaus Riedel)

Donnerstag, 3. Februar 2005

vormittags Bibelarbeit – Bibelwoche 2005
 nachmittags Bibelarbeit
 abends Gemütlicher Abend

Freitag, 4. Februar 2005

vormittags Wir feiern Gottesdienst
 anschließend Abschlussgespräch
 Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 100,- €, evtl. plus Einzelzimmerzuschlag; er ist am Tagungsort zu entrichten.

Anmeldungen sind schriftlich zu richten an:

**Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe,
 Brunhilde Bouwhuis, Eggetaler Str. 10,
 32361 Preußisch-Oldendorf
 Telefon: 05742/4126**

Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 11. 2004
 Az.: A 07-12/10

Küsterinnen und Küster haben nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen.

Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Abs. 2 Küsterordnung).

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt in der Regel 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangsabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Themeninhalte von Grund- und Aufbaulehrgang:

1. Bibeldkunde/Bibelarbeit
 - a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
 - b) Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
 - a) Das Berufsbild des Küsters und sein biblischer Hintergrund
 - b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
 - c) Der Umgang mit Menschen
 - d) Ökonomische Arbeitsplanung

3. Strukturen kirchlichen Lebens
 - a) Geschichte der EKvW
 - b) Struktur und Aufbau der EKvW
 - c) Struktur und Aufbau der EKD
 - d) Ökumene
 - e) Konfessions- und Religionskunde
4. Gottesdienstliches Leben
 - a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
 - b) Der Schmuck des Altars
 - c) Sinn und Ordnung der Paramente und liturgischen Farben
 - d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen
 - e) Sinn und Ordnung der Sakramente (Taufe und Heiliges Abendmahl)
 - f) Aufgaben und Benutzung der Glocken
 - g) Bedeutung der Kerzen
 - h) Das Evangelische Gesangbuch (EG)
5. Recht und Verwaltung
 - a) Kirchenordnung
 - b) Kirchliches Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht
 - c) Rechte und Pflichten des Küsters
 - d) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindezentrum (u. a. Hausrecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungspflicht etc.)
 - e) Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
 - f) Verwaltung und Verwendung der Kollekte
 - g) Unfall-Verhütungsvorschriften
 - h) Arbeits- und Brandschutz
6. Praxis und Technik
 - a) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
 - b) Pflege der Kerzen
 - c) Blumenschmuck
 - d) Der technische Umgang mit den Glocken
 - e) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
 - f) Heizung und Lüftung
 - g) Material und Pflege von Fußböden
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Schaukastengestaltung
 - i) Umgang mit technischen Unterrichtshilfen
 - j) Umgang und Pflege kirchlicher Kunstgegenstände
 - k) Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - l) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
 - m) erste Hilfe am Arbeitsplatz

Folgende Lehrgänge sind derzeit geplant:**31. Lehrgang**

Grundlehrgang vom 26. September bis 30. September 2005

Aufbaulehrgang vom 6. März bis 17. März 2006

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– voll belegt –

32. Lehrgang

Grundlehrgang vom 9. Oktober bis 13. Oktober 2006

Aufbaulehrgang vom 5. März bis 16. März 2007

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

33. Lehrgang

Grundlehrgang vom 8. Oktober bis 12. Oktober 2007

Aufbaulehrgang vom 18. Februar bis 29. Februar 2008

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

34. Lehrgang

Grundlehrgang vom 13. Oktober bis 17. Oktober 2008

Aufbaulehrgang vom 9. März bis 20. März 2009

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

Leitung aller Lehrgänge: Küster Günter Schenk, Siegen.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind zu richten an:

Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon 02733/2217.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 10. 2004
Az.: 22104/Fröndenberg und Bausenhagen 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Mit Wirkung vom 1. November 2004 sind folgende Personen aufgrund ihres Antrages als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Grüning, Leonie
Günther, Marit
Helling, Dorothea
Hiller, Katharina
Kittelmann, Maike
Lewe, Tobias (zum 1. Oktober 2004)
Pilz, Kerstin
Schlegel, Frank
Thimm, Anke
Wagner, Gerald
Waskönig, Henning

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **Verwaltungslehrganges II 2002/2004** haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 13. Mai 2004 am 20./21. Juli 2004 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Börstinghaus, Stephanie	VKK Dortmund
Bröske, Holger	GV Bochum
Dohmeier, Steffi	KK Paderborn
Felgner, Heike	LKA Bielefeld
Horst, Marcus	GV Gelsenkirchen und Wattenscheid
Kemper, Kerstin	KK Lüdenscheid und Plettenberg
Küttner, Anika	KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Maczkiewicz, Thomas	KK Soest/Arnsberg
Morton-Rennalls, Petra	KK Bielefeld
Neugebauer, Andrea-Katharina	KK Bielefeld
Ostermann, Karin	VKK Dortmund
Redeker, Dorothea	KK Herford
Schröder, Marc	KK Unna
Schulz, Carina	KK Iserlohn
Schwarz, Astrid	VKK Dortmund
Thimm, Sebastian	VKK Dortmund
Weber, Andrea	LKA Bielefeld
Wehn, Stephanie	VK Dortmund

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen am 17. Juli 2004:

Pfarrer Peter Burkowski zum Superintendenten.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 5. Juli 2004:

Pfarrer Hans Werner S c h n e i d e r zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pfarrer Stephan E b m e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 6. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Matthias K r e f t zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 1. Kreis-pfarrstelle;

Pfarrerinnen Andrea M e n s i n g zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Heeren-Werve, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dr. Peter N o s s zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Thomas v o n P a v e l zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 2. Kreis-pfarrstelle.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Andreas B e r t r a m - W e i s s , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Schwelm, mit Ablauf des 30. November 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Jürgen A h l e r s , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 3. August 2004 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Reinhold K o c h , zuletzt Pfarrer in der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 23. September 2004 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Dietrich M i t t r o p , zuletzt Pfarrer in Florenz/Italien, am 8. Oktober 2004 im Alter von 95 Jahren.

Ernannt ist:

Herr Uwe D i e s t e l h o r s t , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 2. November 2004.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als A-Kirchenmusiker

Herr Manuel D o o r m a n n , 32423 Minden.

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor:

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfgang B a h n ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Vlotho berufen;

Frau Kantorin Birke G i e s e n b a u e r ist mit Wirkung vom 17. Juli 2004 für die Dauer von drei Jahren zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gütersloh berufen;

Frau Kantorin Judith G r ö n e ist mit Wirkung vom 17. Juli 2004 für die Dauer von drei Jahren zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gütersloh berufen;

Herr Kirchenmusikdirektor Manfred K a m p ist mit Wirkung vom 5. Oktober 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hagen berufen;

Frau Kantorin Babette F r e i t a g ist mit Wirkung vom 17. Juli 2004 für die Dauer von drei Jahren zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gütersloh berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten jeweils in Kopplung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Titelverleihung:

Frau Kreiskantorin Ruth M. S e i l e r , Kirchenkreis Bielefeld, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ und Herrn Kantor Sigmund B o t h m a n n , Kirchenkreis Gütersloh ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Datteln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

A-Kirchenmusiker/in (100%),

da der bisherige Stelleninhaber nach acht Jahren in eine andere Landeskirche wechselt.

Wer wir sind:

Die Evangelische Kirchengemeinde Datteln umfasst ca. 11.500 Gemeindeglieder in fünf Gemeindebezirken mit 4,5 Pfarrstellen. Die Stadt Datteln (ca. 37.000 Einwohner) liegt an der Schwelle zwischen Ruhrgebiet und Münsterland und gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.

Die ausgeschriebene Stelle ist die einzige hauptamtliche Stelle im Osten des Kirchenkreises.

Was für Sie bereit steht:

- eine Führer-Orgel von 1967 mit 33 Registern auf drei Manualen und Pedal in der 1928 erbauten Lutherkirche, die mit über 500 Sitzplätzen die gemeinsame Kirche für drei der fünf Pfarrbezirke ist,
- drei Klaviere, sowie eine reichhaltige Notenbibliothek.

Was zu Ihren Grundaufgaben gehört:

- sonntäglicher kirchenmusikalischer Dienst in der Lutherkirche, monatlich fünf weitere Gottesdienste im Krankenhaus und in den Altenheimen, Beerdigungsdienst wird nicht erwartet,

- Leitung der Neuen Kantorei Datteln (ca. 30 Sängern und Sänger),
- Leitung der Dattelner Kinderkantorei (z. Zt. ca. 30 Kinder, 6–12 Jahre, jährliche Musicalsuführungen),
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen,
- Fortführung des vielfältigen Konzertangebots (z.B. „Dattelner Orgeltage“),
- Musikalische Mitarbeit in den beiden Kindergärten der Gemeinde,
- Ausbildung und Begleitung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,
- Koordination der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den beiden Nachbarstädten Waltrop und Oer-Erkenschwick.

Was wir uns wünschen:

- Liebe und Phantasie bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Gemeinschaft mit den Pfarrerinnen und Pfarrern,
- Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen,
- einen kooperationsfähigen Menschen, der/die Geschick besitzt, andere für Musik zu begeistern und bereit ist, konzeptionelle Entwicklungen mit zu begleiten,
- Bereitschaft zur Übernahme des Kreiskantoren-amtes.

Was für Sie noch wichtig ist:

Die Gemeinde verfügt über einen Gospelchor und einen Bläserkreis unter jeweils eigener Leitung.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF IVa-III.

Die Gemeinde ist gern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Thomas Mämecke (Tel. 02363/2232), Pfarrerin Antje Umbach (Tel. 0209/82299) sowie Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi (Tel. 02304/755149).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. Januar 2005 an das **Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln**, Pevelingstr. 30, 45711 Datteln.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Moschinski-Wald, Andreas: „**Aus der Praxis für die Praxis. Friedhofsrecht und Kalkulation der Friedhofsgebühren**“; 1. Auflage 2001; Berlin; KBW Fachbuchservice und Fachbuchverlag; 110 Seiten; kartoniert; 18,65 €; ISBN: 3-936151-00-89.

Das von Andreas Moschinski-Wald vorgelegte Handbuch gibt in einem ersten Teil einen kurzen Überblick über das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Dargestellt werden insbesondere Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung und deren praktische Lösung. Der erste Teil endet mit je einer Mustersatzung.

Im zweiten Teil des Handbuches geht der Autor umfassend auf die Kalkulation der Friedhofsgebühren ein. Hierzu gehören eine allgemeine Darstellung der Grundlagen der Gebührenerhebung und der Kostenrechnung sowie eingehende Ausführungen zu den einzelnen Kostenarten und Kostenstellen. Der Autor vermittelt einen gut verständlichen Überblick über die theoretischen Grundlagen verschiedener Kalkulationsverfahren und erläutert die Kalkulation der Friedhofsgebühren anhand der Kostenträgerrechnung. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen die Ausführungen und erleichtern dem Praktiker das Verstehen dieses schwierigen und komplexen Bereichs des Friedhofs- und Bestattungsrechts.

Das Handbuch ist übersichtlich gestaltet und gewährt einen guten Einblick in den Bereich der Gebührenkalkulation, die zwingende Voraussetzung für jede Gebührensatzung ist.

Zur Qualifizierung der Gebührenkalkulation wird das Handbuch allen Friedhofsträgerinnen und -trägern dringend empfohlen.

Claudia Seppmann

Fischer, Norbert: „**Zwischen Trauer und Technik: Feuerbestattung, Krematorium, Flamarium. Eine Kulturgeschichte**“; 1. Auflage; Berlin; NORA Verlagsgemeinschaft; 2002; 93 Seiten; gebunden; 21,50 €; ISBN 3-935445-95-4.

Im Zuge der deutschen Einheit und von europäischen Harmonisierungs- und Liberalisierungstendenzen ist es in Deutschland in den letzten Jahren zu einer umfangreichen Diskussion über die Friedhofs- und Bestattungskultur gekommen. In diesem Zusammenhang ist neben neuen Bestattungsformen auch die Feuerbestattung (neu) in den Blick geraten.

Die vom Sozial- und Kulturhistoriker Dr. Norbert Fischer vorgelegte Kulturgeschichte zur Feuerbestattung liefert zur rechten Zeit einen hilfreichen Beitrag zur Entwicklung der Friedhofs- und Bestattungskultur in unserem Land. Sie dient der historischen Vergegenwärtigung, der aktuellen Standortbestimmung und liefert zugleich einen Ausblick auf neuere Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wie ein Leitmotiv durchzieht die ungestellte Frage nach Trennung oder Verbindung von Trauer und Technik sämtliche fünf Kapitel, in denen der Autor fast 150 Jahre Feuerbestattung in Deutschland beleuchtet. Er beginnt mit einer historischen Einführung, stellt daraufhin „Planung, Technik und Architektur früher Krematoriumsbauten“ sowie die Gestaltung von „Trauerfeiern und Aschebeisetzungen“ dar, bezieht bei seiner Darstellung auch den Missbrauch von „Feuerbestattung und Krematorien vom ersten Weltkrieg bis zur NS-Dik-

tatur“ mit ein und gelangt schließlich zur „Feuerbestattungskultur zu Beginn des 21. Jahrhunderts“. Diese umfangreiche Darstellung wird durch Zitate aus der zeitgenössischen Literatur ebenso angereichert wie durch schwarz-weiß Abbildungen verschiedener Krematorien und einer Auswahlbiografie zum Thema am Ende des Buches.

Da die Feuerbestattung - trotz zum Teil erheblicher Nord-Süd-/Ost-West-/Stadt-Land-Gefälle - in unserer Gesellschaft heutzutage weit verbreitet, auch kulturell und kirchlich zu einer Normalität und Selbstverständlichkeit geworden ist und sich die Tendenz zur Feuerbestattung zumindest auf hohem Niveau halten wird, liefert der vorliegende kulturelle Beitrag einen angenehmen Kontrapunkt zur gelegentlich in Verbindung mit der Kremation anzutreffenden Entsorgungsmentalität in unserer Gesellschaft.

Das Buch ist daher allen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungsrecht Tätigen genauso zu empfehlen wie interessierten Laien, die die Kremation nicht nur unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Effizienzaspekten sehen, sondern deren kulturhistorische Bewertung für die Fortentwicklung der Friedhofs- und Bestattungskultur in Deutschland und Europa mit in den Blick nehmen wollen.

Michael Jacob

Wabnitz, Reinhard Joachim: **„Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Handbuch“**; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2003; 221 Seiten; 29 €; ISBN 3-8329-0047-0.

Wer ein klassisches Anwendungsgebiet für den Grundsatz der Subsidiarität sucht, wird im Bereich der Jugendarbeit (und immer mitgedacht der Jugendsozialarbeit) schnell fündig. Tatsächlich ist die Jugendarbeit eine Domäne der so genannten freien Träger. Aus unterschiedlichen Bereichen wie Kirche, Sport, Sozialverbände usw. entsteht eine „Trägerlandschaft“, die für Wertorientierung, Vielfalt und Differenzierung steht.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also Jugendämter und Landesjugendämter, haben die Voraussetzungen für die Arbeit der freien Träger zu gewährleisten. Im Regelfall stellen sie dazu Finanzmittel nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII), früher Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zur Verfügung. Der sensible Bereich der Finanzströme, die in großem Umfang fließen, rechtfertigt eine selbständige Darstellung.

Wabnitz erörtert in seinem Handbuch die Rechtslage der Finanzierung der Jugendarbeit in vier Teilen. Zunächst werden die allgemeinen Grundsätze aufgezeigt. Wichtiges wird hier anschaulich geschildert, z. B. die Definition und Abgrenzung der Förderarten Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag und Leistungsvertrag. Nach deren Einzeldarstellung folgt ein Vergleich, der Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigt. Im zweiten Teil werden die Förderrichtlinien besonderer Programme wie der Jugendwerke, Freiwilligendienste oder kommunaler Träger vorgestellt.

Im dritten Teil werden hilfreiche ergänzende Informationen zu gesellschafts-, steuer-, wettbewerbs- und vergaberechtlicher Fragestellungen geboten. Anschließend bringt ein knapper, anregender rechtspolitischer Teil die Materie auf einen nachvollziehbaren Nenner: ein bewährtes Gesamtsystem mit teilweise erheblichen Vollzugsdefiziten. Diese sind jedem bekannt, der mit der Unbill kommunaler Finanznöte und mangelnder Stringenz von Entscheidungsträgern konfrontiert wird. Um so mehr lohnt sich ein Blick ins Gesetz. Es folgen schließlich ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis. Beides sind wichtige Hilfsmittel zur Erschließung der Materie. Störend ist lediglich der Einbau der Anmerkungen in den Text. Fußnoten würden allzu lange Sätze verhindern (z. B. Rn. 40).

Insgesamt ist die Lektüre des Handbuchs jedem zu empfehlen, der mit den Grundlagen der Finanzierung der Jugendarbeit professionell befasst ist. Es sei daher allen Verantwortlichen im Bereich kirchlicher Jugendarbeit empfohlen.

Dr. Arne Kupke

Koss, Claus: **„Rechnungslegung von Stiftungen“**; IDW-Verlag; Düsseldorf 2003; 241 Seiten; gebunden; 54 €; ISBN 3-8021-1045-5.

Stiftung erfreuen sich in den letzten Jahren in Deutschland großer Beliebtheit. Verbindliche gesetzliche Vorschriften für ihre Rechnungslegung gibt es jedoch bislang nicht. Der Autor beleuchtet in diesem Werk das Rechnungswesen von Stiftungen vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Rechtsform und gibt Ratschläge zur praktischen Umsetzung.

Im ersten Teil des Buches werden einführend die Erscheinungsformen von Stiftungen dargestellt, wobei der Schwerpunkt auf der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts liegt. Ihre Merkmale und die Aufgaben ihrer Organe werden beschrieben. Daneben werden Begriff, Methoden und Funktion des Rechnungswesens aufgezeigt.

Der zweite Teil des Buches ist den Normen der Rechnungslegung gewidmet. Ausführlich geht der Autor auf die Entwicklung dieser Rechtsnormen von der Antike bis zur jüngsten Reform des Stiftungszivilrechts im Jahr 2002 und den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. aus dem Jahr 2000 ein.

Die derzeit bestehenden Rechtsnormen werden im Einzelnen untersucht, beginnend mit dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht. Neben diesen bundesrechtlichen werden die kirchen- und landesrechtlichen Regelungen, die Vorgaben von Stiftungssatzungen, Selbstverpflichtungen und die Normen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer beleuchtet. Dabei kommt der Autor zu dem Schluss, dass es einheitliche gesetzliche Vorgaben nicht gibt und die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. einen ersten, wenngleich unzureichenden Versuch der Vereinheitlichung darstellt.

Im dritten, umfangreichsten Teil des Buchs stellt der Autor daher Regelungen für die Rechnungslegung von Stiftungen auf. Er zeigt die Einrichtung einer Buchführung und die Grundsätze der Rechnungslegung von Stiftungen. Ausführlich werden vor allem der Jahresabschluss nach dem HGB und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Methoden der Rechnungslegung dargestellt und diskutiert. Des Weiteren geht der Autor auf die steuerrechtlich relevante Mittelverwendungsrechnung sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes ein.

Der umfangreiche Anhang enthält eine Synopse der landes- und der kirchenrechtlichen Regelungen zur Rechnungslegung von Stiftungen. Daneben sind Gliederungen der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensrechnung abgebildet. Außerdem ist die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen abgedruckt.

Das Buch gibt einen guten Überblick über Rechtsnormen und Methoden der Rechnungslegung von Stiftungen. Als praktischer Ratgeber und Nachschlagewerk eignet es sich daher für alle mit diesem Themenkomplex befassten Personen, seien es die verantwortlichen Stiftungsorgane, ihre Buchhalter und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, seien es beratend Tätige wie Rechtsanwälte und Notare oder Mitarbeitende von Stiftungsaufsichtsbehörden.

Martina Linnemann

Schmidt/Schmidt (Hrsg.): **„Kirchen, Sekten, Religionen – Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psychoorganisationen im deutschen Sprachraum“**; 7. Auflage 2003; Theologischer Verlag Zürich; 528 Seiten; gebunden; 36 €; ISBN 3-290-17215-5.

Das von dem im Februar 2003 verstorbenen Schweizer Pfarrer und Weltanschauungsbeauftragten Dr. Oswald Eggenberger 1969 begründete Nachschlagewerk „Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen“ ist in völlig neu gestalteter, aktualisierter und erweiterter Fassung von Georg Schmidt und Georg Otto Schmidt (Vater und Sohn) neu herausgegeben worden. Prof. Dr. Georg Schmidt ist Weltanschauungsbeauftragter der Landeskirche im Kanton Zürich und Leiter der „Ev. Informationsstelle Kirchen-Sekten-Religionen“ in Greifensee/ZH.

In einer Mischung aus überwiegend lexikalischen Abschnitten und ergänzenden Grundsatzartikeln wird die ganze Spannweite von Religiosität und Spiritualität wie sie im deutschsprachigen Raum anzutreffen ist, sachkundig beschrieben und analysiert. Bei den rund 800 erfassten Organisationen und Gemeinschaften, von den großen Weltreligionen über die traditionellen ökumenischen Kirchen und Freikirchen bis zu den klassischen Sekten, esoterischen Zirkeln und Psycho-Gruppen wird in der Darstellung eine einheitliche Grundlinie beibehalten. Weltanschaulich-religiöser Kontext, Entstehung und Geschichte, Lehren und Praktiken, eine kurze Charakterisierung der

Gründer bzw. führenden Repräsentanten sowie *eine kritische Wertung der außerkirchlichen Religiosität*. Mit einer Internetseite (www.relinfo.ch) bieten die Autoren noch die Möglichkeit, die einzelnen Artikel des Kompendiums auf eventuell ganz aktuelle Entwicklungen und Veränderungen hin abzugleichen.

Ein sehr empfehlenswertes Nachschlagewerk für interessierte Laien und besonders für alle, die sich beruflich, etwa in Kirche, Schule, Jugendarbeit und allgemeiner Erwachsenenbildung mit den entsprechenden Themen gegenwärtiger Religiosität und Spiritualität sowie mit einzelnen konflikträchtigen Gruppen und Gemeinschaften beschäftigen wollen und verlässliche Erstinformationen benötigen.

Dr. Rüdiger Hauth

Milstein, Werner: **„Spielszenen für den Gottesdienst“**; Vandenhoeck & Ruprecht; 2002; 175 Seiten; 20,90 €; ISBN 3-525-59505-0.

Aus der Feder des durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen bekannten westfälischen Pfarrers Werner Milstein aus Rahden stammt das im Jahr 2002 veröffentlichte Buch „Spielszenen für den Gottesdienst“.

Dem Verfasser geht es um lebendige Gottesdienste, die als „Mitte der Gemeinde“ Jung und Alt vor Gott zusammenbringen. Dies geschieht durch die gemeinsame Vorbereitung, Präsentation und dem Erleben der in dem Buch publizierten Gottesdienste, die alle der Gemeindepraxis des Verfassers entspringen. Im Zentrum der mit Gebeten, Lesungen, Liedvorschlägen und Predigtgedanken angereicherten Gottesdienstentwürfe stehen dabei Anspiele.

Es werden zunächst sieben Entwürfe für die Verwendung in Familien-Gottesdiensten dargeboten. In der Regel beziehen sich die Gottesdienst-Entwürfe und Spielszenen auf bekannte Symbole wie Hand, Ohr, Schuh, Haus usw. Es folgen fünf Entwürfe zu den Themen Labyrinth, Frieden, Stern, Traum und Anne-Frank für die Verwendung in Vorstellungs-Gottesdiensten mit Konfirmanden. Abschließend werden drei Ideen für sog. Lateinamerika-Gottesdienste präsentiert, in denen die Verantwortung für die Welt zum Ausdruck kommen soll.

Alle Anspiele sind mit unterschiedlichen Gemeindegruppen gut einzustudieren, da es im Wesentlichen Sprech-Stücke mit wenig Bedarf an darstellerischen Fähigkeiten sind. Eine routinierte Theater-Gruppe wird nicht benötigt. Ebenso ist der Bedarf an Requisiten gering. Der Umsetzbarkeit der Stücke in den Gottesdiensten der Gemeinde dürfte beides sehr entgegenkommen. Neben der guten Spielbarkeit der Stücke ist sicherlich zu bemerken, dass die Gottesdienst-Besucher auf lebendige Weise angesprochen und in ein Thema eingeführt werden. Besonders gut ist dem Verfasser dieses bei den Entwürfen für die Vorstellungs-Gottesdienste gelungen. Der sich mit Anne Frank beschäftigende Gottesdienst ist ein gutes Beispiel dafür. Ein kleiner Nachteil der ausgewählten Spielideen könnte es sein, dass sie auf eine Reihe von Symbolen basieren, die in vielen Gemeinden schon

gottesdienstlich verwertet worden sind und deshalb ihre nochmalige Verwendung nicht ohne weiteres möglich ist. Das Buch sei deshalb denjenigen besonders empfohlen, die mit Anspielen im Gottesdienst noch keine großen Erfahrungen haben und leicht umzusetzende Ideen suchen.

Michael Fürste

Bucher/Büttner/Freudenberger-Lötz/Schreiner (Hrsg.): „**Im Himmelreich ist keiner sauer**“. Kinder als Exegeten (Jahrbuch für Kindertheologie, Bd. 2); Calwer Verlag; Stuttgart 2003; 208 Seiten; kartoniert; 26 €; ISBN 3-7668-3817-2.

Das vorliegende „**Jahrbuch für Kindertheologie**“ enthält interessante und weiter führende Beiträge. „Kindertheologie“: das ist kein ephemerer Einfall, sondern ein neues Praxisgebiet.

Die Autorinnen und Autoren lehren zumeist evangelische und katholische Theologie an Hochschulen. Sie schreiben zu Theorie und Praxis. Und dann ist da noch Felix Maximilian Karweick, Schüler in einer Grundschule in Bochum, der ein Gespräch mit einem Neutestamentler führt. Das Ziel: „etwas von dem zu wissen ..., was das Himmelsreich wirklich ist oder sein wird“ (S. 59). Pastorinnen und Pastoren werden in dem Band theoretische Grundlagen, empirische Einblicke, pädagogische Anregungen und Informationen für die Praxis mit Gewinn lesen.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Deutsches Liturgisches Institut und Gottesdienstinstitut Nürnberg (Hrsg.): „**Ökumenische Gottesdienste**“; Anlässe, Modelle und Hinweise für die Praxis; Herder/Gütersloher Verlagshaus; Freiburg 2003; 184 Seiten; gebunden; 19,90 €; ISBN 3-451-28213-5 (Herder); 3-579-03298-4.

Der Praktiker nähert sich Büchern mit Gottesdienstmodellen mit einer gewissen Skepsis. Man staunt überall das Interessante, das woanders offenbar möglich ist, in der eigenen Gemeinde aber mal wieder nicht. Pro Buch kann man höchstens ein oder zwei Modelle übernehmen. Hier ist es anders. Die Mitarbeit des Gottesdienstinstitutes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern spricht von vornherein für einen hohen Grad an Brauchbarkeit. (Für Nachfragen nach weiteren Veröffentlichungen: Gottesdienstinstitut@t-online.de).

Die katholischen Verfasser aus Trier und die evangelischen aus Nürnberg klagen nicht über das derzeit nicht Mögliche, sondern legen vor, was für beide Kirchen machbar ist. Von daher findet man natürlich keine ökumenische Abendmahlsfeiern. Predigtgottesdienste, Andachten und Tagzeitengottesdienste sind „ohne Bedenken“ möglich. „Grundsatz bei den vorliegenden Modellen war es, nicht über das heute für beide Kirchen gemeinsam Mögliche hinauszugehen.“ (S. 12) Auch zu Kasualgottesdiensten und Gruppengottesdiensten wird nichts angeboten. In gut nachvollziehbarer Nüchternheit werden von den herausgebenden Instituten die jeweiligen Modelle mit be-

gleitenden Kommentaren eingeleitet. Das ist zugleich ein kleiner Liturgiekurs für das bessere Verstehen der jeweils anderen Konfession. Es finden sich darin viele brauchbare Hinweise zur Gestaltung, auch non-verbaler Art. Alles dient einer sachgerechten evangelisch-katholischen Gottesdienstgestaltung.

Nach dem Grundmuster eines Predigtgottesdienstes bietet die vorliegende Handreichung Modelle an für einen Taufgedächtnisgottesdienst, einen Segnungsgottesdienst, einen Dankgottesdienst sowie für Gedenkgottesdienste zum Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar, zum Reformationstag am 31. Oktober und zu einem Totengedenken.

Größere Gestaltungsfreiheit ergibt sich im Ablauf der Andachten bzw. der Meditationsgottesdienste. Die Passionsandacht, der Kreuzweg und die Passionsandacht zum Kreuzweg sind gelungen. Bei gutem Willen, liturgischer Neugier und ökumenischer Offenheit kann man eben doch viel voneinander lernen. Und ausgesprochen schön ist eine Andacht zum Jahreswechsel. Hilfreich ist eine Klageandacht, die z. B. bei einer Betriebsschließung Verwendung finden kann. Wenn beide Kirchen Solidarität zeigen, ist das sicher ein überzeugenderes Zeichen. Das wird auch für das ökumenische Friedensgebet gelten. Natürlich darf in einem solchen Buch ein „Gebet für die Einheit der Kirche“ nicht fehlen.

Das Morgenlob und das Abendlob unter den Tagzeitengottesdiensten sind überzeugend gestaltet. Sie sind ebenso wie das „Gebet mit Gesängen aus Taizé“ auch bei Teilnehmenden aus nur einer Konfessionsfamilie brauchbar.

Bei den in dieser Handreichung vorgelegten Gottesdienstmodellen hat die aktive Beteiligung der Mitfeiernden durch Responsorien, Akklamationen, Kehrerse und Wechselgesänge einen hohen Stellenwert.

Das gemeinsame Feiern soll für beide Seiten leicht möglich sein, auch wenn gelegentlich fremde Elemente aus der jeweils anderen Tradition vorkommen können. Ob aber am Gedenktag der Reformation ein ökumenischer Gottesdienst angebracht ist, hängt sehr vom örtlichen ökumenischen Klima ab. Die vorgelegten Gebetstexte dazu sind durchaus einfühlbar. Aber der Reformationstag ist nicht nur ein Tag der Buße für die Sünde der Trennung, sondern noch mehr eine Gelegenheit zum Dank für das große Geschenk der Wiederentdeckung des Evangeliums.

Alle Modelle sind erfreulich klar strukturiert. Alternativen sind erkennbar, Liedvorschläge und Lesungsangebote finden sich an der jeweils nötigen Stelle im Ablauf. Die Gebetssprache ist nachvollziehbar. Eine schöne Zugabe sind zwei bis fünf kleine „Anregungstexte“ am Ende jeden Modells.

Diese Handreichung sollte in ökumenischen Konventionen auf örtliche Umsetzungsmöglichkeiten hin durchgesehen werden. Es tun sich so neue Chancen auf für die evangelisch-katholische Ökumene.

Norbert Filthaus

Fechtner, Kristian: „**Kirche von Fall zu Fall**“. Kasualpraxis in der Gegenwart – eine Orientierung; Chr. Kaiser; Gütersloher Verlagshaus GmbH; Gütersloh 2003; 193 Seiten; 22,95 €; ISBN 3-579-05198-9.

Taufen, Konfirmieren, Trauen und Beerdigen – Pfarrerinnen und Pfarrer erreichen die meisten Menschen heute bei der Feier von Kasualien. Wie aber ist mit diesen umzugehen? Ist die Kasualie eine zu ergreifende Chance oder eher eine Art religiöser Folklore, in die es gilt ‚das Eigentliche‘ einzutragen?

Kristian Fechtner stellt seinen Aufriss einer praktischen Theologie der Kasualien zu Beginn des Buches vor. Der Professor für Praktische Theologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz geht dabei von der oft noch gängigen Praxis aus, die Kasualien als Anknüpfungspunkt für ‚das Eigentliche‘ zu verwenden. Dagegen setzt Fechtner die These, dass es nicht darum geht, die jeweilige Situation theologisch hinter sich zu lassen, sondern in sie einzutreten und sie von innen heraus zu öffnen. So bleibt die Kasualie konstitutiv bezogen auf eine einmalige und einzigartige Situation und wird nicht zum beliebigen Anknüpfungspunkt.

Der Autor beschreibt sein Verständnis ‚integraler Kasualpraxis‘ als einer praktischen Gestaltungsaufgabe kirchlichen Handelns unter vier Aspekten: 1. die Integration der klassischen Handlungsfelder des Pfarramtes – Gottesdienst, Predigt, Seelsorge und Unterricht –; 2. evangelische Christen integrieren sich in den gegenwärtigen Lebenszusammenhang des volk-kirchlichen Christentums; 3. die lebensweltliche Integration von Kirchlichkeit und 4. Integration der sozialen Bezüge des Individuums (Familie, Kirche und kulturelle Werte).

Einen besonderen Akzent setzt Fechtner bei dieser kontextuellen Einbindung auf die beiden Brennpunkte Lebensgeschichte und Übergang. Beiden Aspekten sollte in der Gestaltung der Kasualie genügend Raum gegeben werden, um sinnstiftend gedeutet werden zu können. Seinen Aufriss beendet der Autor mit der Darstellung der theologischen Perspektiven von Rechtfertigung der Lebensgeschichte, Segen und Feier des Daseins.

Kasualien, die auf eine solche Weise gefeiert werden, zelebrieren so die „Zustimmung zum Leben im Horizont des christlichen Glaubens“ (S. 54).

In den Kapiteln zwei bis fünf des gut lesbaren Buches behandelt Fechtner die vier klassischen Kasualien: Beerdigung, Taufe, Konfirmation und Trauung. Dabei fällt die ungewöhnliche Reihenfolge auf – die Beerdigung steht an erster Stelle, vor der Taufe. Der Autor begegnet damit der Kasualpraxis der Spätmoderne, in

der nicht mehr ein Kasus auf dem anderen aufbaut: Im Konfirmandenunterricht sind ungetaufte Jugendliche, unverheiratete Paare lassen ihr Kind taufen, ein Bräutigam ist nicht konfirmiert. Das leuchtet ein.

Warum dann aber ausgerechnet die Beerdigung an erster Stelle kommt, bleibt unklar. Am ehesten hilft die Überschrift ‚dem Tod begegnen‘ weiter: Neben der durch die verstorbene Person vermittelten Begegnung mit dem Tod ist ein Moment des Widerstands – dem Tod entgegentreten – enthalten.

Auch die anderen Kapitelüberschriften haben signifikante Bedeutung, da sie den inhaltlichen Kern der jeweiligen Kasualie aufnehmen: ‚zur Welt kommen‘, ‚Jugend entbinden‘ und ‚ein Lebensbündnis eingehen‘. In den einzelnen Abschnitten behandelt der Verfasser in der Regel ähnliche Themen: erste Zugänge zur Kasualie, die Kasualie in der Lebenswelt der Spätmoderne, praktisch-theologische Aspekte, zur gegenwärtigen Praxis des Kasualgottesdienstes und liturgische Gestaltung.

Nach Meinung des Autors ist das kasuelle Feld der Kirche prinzipiell offen. Dennoch geht es ihm nicht darum eine Kirche von Fall zu Fall als Kirche für alle Fälle zu konzipieren. So entwickelt Kristian Fechtner im sechsten und letzten Kapitel Perspektiven zeitgenössischer Kasualpraxis, indem er vier so genannte neue Kasualien exemplarisch berücksichtigt: Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Segnung der Neugeborenen, Trennungsgottesdienst anlässlich einer Ehescheidung und Gottesdienst zur Einschulung.

In diesem Kapitel fällt besonders die differenzierte Sichtweise des Autors auf. So bejaht er z. B. die Intention eines kirchlichen Trennungsrituals, meldet aber gleichzeitig aus kasualtheoretischen Gründen Vorbehalte gegenüber einem Gottesdienst anlässlich einer Ehescheidung an: Er möchte keine ‚Gegenkasualie‘ konstruieren. Statt dessen schlägt er einen im Kirchenjahr verankerten Gemeindegottesdienst vor, der durch eine symbolische Handlung bestimmt ist.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Publikation um ein Werk, das einen differenzierten Blick in die Möglichkeiten und Chancen heutiger Kasualpraxis in einer volk-kirchlichen Situation bietet. Zur besseren Lesbarkeit sind die zahlreichen Fußnoten an den Schluss gesetzt. Ein begrenzter Umfang an Literatur hilft dem interessierten Leser weiter.

Ein sehr motivierendes Buch, das ermutigt, Kasualien als lohnenden Baustein von Gemeindegemeinschaft wahrzunehmen.

Corinna Hirschberg

FÜR SIE ONLINE: SPEZIAL-ANBIETER FÜR SPEZIELLE ANFORDERUNGEN



Im Kirchenshop.de finden Sie Produkte und Leistungen, die jede Einrichtung täglich nutzt: PKW, Telekommunikation, Bürotechnik und Arbeitsbedarf.

Aber es gibt auch spezielle Anforderungen: Entweder in der täglichen Arbeit, oder weil eine besondere Einzelanschaffung ansteht oder eine spezifische Fragestellung auftritt.

Besondere Probleme erfordern besondere Lösungen: Deshalb finden Sie im Kirchenshop eine Reihe von Anbietern für die spezifischen Anforderungen des kirchlich-sozialen Bereichs.

Bachmann Healthcare GmbH: Krankenhausbetten und Zusatzmöbel	Baumgarten GmbH: Ausstattung für Gastronomie und Großküchen	Dr. Breitzkreuz und Kollegen: Unternehmensberatung: Human Resources und Projektberatung im sozialen Bereich
coress GmbH: Verwaltungssoftware für Kirchengemeinden und Kindergärten	Hausnotrufservice Sachsen GmbH sowie Tunstall GmbH: Hausnotrufsysteme und Lichtrufsysteme	Kissing GmbH:* Kreuze, Devotionalien, Hostienbackgeräte
Klartext AV:.* Beamer, Beschallung, Konferenztechnik	Lampertz GmbH:.* Tresore, Sicherheitsräume, Datenträgerschutz	Lüke GmbH: Objekteinrichtung (Spezialanfertigungen aus Holz)
paulusbuch + kunst:.* Bücher, Glaubensartikel, Kerzen, Hostien	Wendt & Wendt GmbH:.* Kopier- und Spezialpapiere	* Angebote auch für Mitarbeiter

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.kirchenshop.de

Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel		

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich